Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der 32. Brandenburgischen Frauenwochen unter dem Motto"Gehen oder Bleiben?" im Haushaltsjahr 2022

Das Land Brandenburg gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für Veranstaltungen zur Brandenburgischen Frauenwoche. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung. Die Frauenwochen findet in der Regel im Monat März des jeweiligen Jahres zu wechselnden inhaltlichen Schwerpunkten statt.

1. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Es werden gleichstellungs- bzw. frauenpolitische Schwerpunktveranstaltungen mit einer möglichst großen Außenwirkung gefördert, die das jeweilige Motto der Brandenburgischen Frauenwoche inhaltlich aufgreifen und an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Vorrang bei der Förderung haben <u>überregionale Veranstaltungen</u> (z.B. eine Fachtagung) sowie <u>Veranstaltungsreihen mit einem Konzept zu gleichstellungspolitischen Fragen.</u>

Inhaltlich maßgebend sind dabei folgende Ziele:

- aktuelle frauenpolitische Themen vermitteln und den Austausch hierzu anregen
- Frauen und Mädchen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären und sie ermutigen und befähigen, davon Gebrauch zu machen
- Frauen und Mädchen Anleitung und Hilfestellung geben, Rollenbilder zu reflektieren und unterschiedliche Lebenssituationen zu bewältigen
- die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen von Frauen in Gegenwart und Vergangenheit sichtbar machen
- einen toleranten und solidarischen Umgang von Frauen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten fördern
- zum Aufbau und zur Stärkung von Frauen-Netzwerken beitragen
- die Partizipation und Integration von geflüchteten Frauen und Mädchen befördern

2. Wer kann die Förderung beantragen?

- 1) Landkreis oder anstelle des Landkreises eine kreisangehörige Stadt oder ein Amt
- 2) kreisfreie Stadt
- 3) gemeinnützige freie Träger

Die Gleichstellungsbeauftragten (GBA) der Landkreise/der kreisfreien Städte koordinieren die Vorbereitungen zur Brandenburgischen Frauenwoche in ihren jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten und können für Veranstaltungen Fördermittel beantragen.

Stellen eine kreisangehörige Stadt/Amt oder ein freier Träger den Antrag, ist das Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.

Der freie Träger muss bei der Antragstellung

- seine Rechtsfähigkeit nachweisen,

Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53

- die Gemeinnützigkeit nachweisen, sowie
- die Gewähr dafür bieten, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Antrag muss rechtsverbindlich durch die Landrätin bzw. den Landrat / den Oberbürgermeister, bei freien Trägern durch den Vorstand unterschrieben sein.

Anderenfalls ist eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß § 30 BGB vorzulegen.

3. Was kann gefördert werden?

Auf der Grundlage des Merkblattes und der jeweiligen Themenschwerpunkte des Beirates der Brandenburgischen Frauenwoche werden max. 3 Schwerpunktveranstaltungen je Landkreis/kreisfreie Stadt/freier Träger gefördert, an denen das Land Brandenburg ein besonderes Interesse hat. Auf die Barrierefreiheit der Veranstaltungen ist zu achten.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Was ist bei der Finanzierung der Ausgaben zu beachten?

Das LASV gewährt in der Regel keine Vollfinanzierung. Es werden anteilige Ausgaben an Projekten vorrangig in Form von Anteilsfinanzierung gefördert.

Es wird daher erwartet, dass

- die kommunalen Zuwendungsempfänger zur Durchführung der Projekte zuerst eigene Mittel und Drittmittel einsetzen und
- dass freie Träger Landkreise und Kommunen an den Vorhaben beteiligen.

Bei der Förderung kommunaler Projekte, für die Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte oder Ämter Antragstellerin sind, haben sich diese grundsätzlich mit einem Anteil in Höhe von 40 v.H. an den förderfähigen Gesamtausgaben zu beteiligen (vgl. Nr. 2.5 VVG zu § 44 LHO). Eine Absenkung des von Kommunen zu erbringenden Eigenanteils von 40 % auf bis zu 20 % kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Kommune wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen höheren Eigenanteil nachzuweisen.

Freie Träger sollen sich in angemessener Höhe an den Gesamtausgaben beteiligen. Dabei soll ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10.v.H. eingebracht werden. Eine etwaige Unterschreitung dieses Eigenanteils bedarf einer besonderen Begründung.

Landesmittel dienen dem Ausgleich von Defiziten zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Vorhaben. Abhängig von der Art des Projektes haben die Teilnehmenden in der Regel einen angemessenen Beitrag zu leisten (z.B. bei Festveranstaltungen mit integriertem Kulturteil, Ausstellungen, Lesungen, Tagungen etc.)

5. Welche Ausgaben bis zu welcher Höhe sind förderfähig?

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen einschließen.

Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53

Honorarzahlungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträgerinnen und -träger des Bundes und der Länder zu.

Im Interesse der Förderung der Chancengleichheit in Kunst und Kultur sollen bei künstlerischen Veranstaltungen vorrangig Frauen als Hauptakteurinnen ausgewählt werden.

Ausgaben für Barrierefreiheit, z.B. für die Übertragung in Gebärdensprache können bei nachgewiesenem Bedarf im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beantragt werden.

Kinderbetreuung ist förderfähig, der Bedarf einer Kinderbetreuung muss in der Projektbeschreibung nachgewiesen bzw. begründet werden.

Mieten sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten, abhängig von der inhaltlichen Aufgabenstellung für das Projekt, notwendig und angemessen sind.

Fahrtkosten für Referentinnen oder Referenten

Fahrtkosten sind bis zur Höhe der Bestimmungen des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Einschränkend dazu werden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW nur 0,20 € je Fahrkilometer anerkannt, maximal 130 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte An- und Abreise. Liegt eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG - vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG 0,30 € je Fahrkilometer.

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Zuschüsse für die Anmietung eines Busses im ländlichen Raum sind förderfähig, sofern sie Frauen und Männern die Teilnahme an herausragenden frauen- bzw. gleichstellungspolitischen Veranstaltungen der Frauenwoche ermöglichen.

Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten sind bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.

Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

Die Bereitstellung von Tagungsgetränken bei Durchführung einer Fachtagung oder einer Veranstaltung mit tagungsähnlichem Charakter ist zulässig, soweit dies keine Bewirtung darstellt, sondern einem allgemein üblichen und angemessenen Akt der Höflichkeit entspricht.

Als Ausnahme werden die Kosten für Lebensmittel anerkannt, wenn das gemeinsame Kochen als Mittel z.B. zur Überwindung von Sprachbarrieren bei Begegnungen mit Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten im Vordergrund steht.

Öffentlichkeitsarbeit, Porto, Telefonkosten, Betriebskosten, Büro- und Verbrauchsmaterial sind im notwendigen und angemessenen Umfang förderfähig.

Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53

Digitale Veranstaltungsformate

sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zuwendungsfähig

Urheberrechte

Vergütungsansprüche, die sich aus Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschützter Musik ableiten und an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) abzuführen sind, werden gefördert.

6. Welche Ausgaben werden nicht gefördert?

- Ausgaben für gesellige Veranstaltungen ohne einen erkennbaren frauenpolitischen Anspruch (wie z. B. touristische Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen insbesondere Kabarett, die nicht in ein frauenpolitisches Programm eingebunden sind)
- Ausgaben für frauenspezifische Angebote von Parteien, Gewerkschaften, Krankenkassen und anderen Unternehmen
- Blumen, Präsente
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten
- Versicherungen
- Pauschalen, "Unvorhergesehenes"

7. Wie, wann, wohin wird ein fristgemäßer Antrag gerichtet?

Richten Sie bitte Ihren Förderantrag bis zum 12.11.2021

an das:

Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53 Lipezker Straße 45 03048 Cottbus

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Haase: Telefon: (0355) 2893 359

E-Mail: dagmar.haase@lasv.brandenburg.de

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Musterformular für die Beantragung von Projekten. Sie finden es auf der Homepage des LASV unter Zuwendungen/Frauen/Brandenburgische Frauenwoche

Bitte reichen Sie mit den Antragsunterlagen ein kurzes Konzept zu jeder Veranstaltung ein, in dem das LASV detaillierte Informationen zum Projektinhalt erhält.